



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 11/19

MA 34, Veranstaltungen in Amtshäusern

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog fünf Veranstaltungsstätten in ausgewählten Amtshäusern, die in der Verwaltung der Magistratsabteilung 34 stehen, einer sicherheitstechnischen Prüfung.

Die Prüfungsobjekte präsentierten sich in einem optisch guten Zustand. Die sicherheitstechnische Ausstattung entsprach dem erforderlichen Umfang und dem Stand der Technik.

Hinsichtlich des Brandschutzes hatte der Stadtrechnungshof Wien jedoch Kritik anzubringen. So war die Kennzeichnung im Bereich der Fluchtwege punktuell anzupassen. Die Zugänglichkeit zu einem Feuerlöscher war nicht gegeben, die Dokumentation der Überprüfung einer Brandmeldeanlage zu vervollständigen sowie in Brandschutzplänen die korrekten Bezeichnungen von Brandmeldern einzutragen.

Die gegenständliche Prüfung sollte dazu beitragen, die Sicherheit bei Veranstaltungen in Amtshäusern zu heben.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog Veranstaltungsstätten in Amtshäusern einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.1 Prüfungsgegenstand	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungshandlungen	5
1.4 Prüfungsbefugnis	6
1.5 Vorberichte	6
2. Allgemeines	6
3. Rechtliche Grundlagen	7
3.1 Wiener Veranstaltungsgesetz	7
3.2 Wiener Veranstaltungsstättengesetz	7
3.3 Weitere sicherheitstechnische Grundlagen	7
4. Amtsgebäude und Veranstaltungen	8
5. Veranstaltungsrechtliche Bewilligungen	8
6. Feststellungen und Empfehlungen	9
6.1 Optischer Zustand	9
6.2 Einrichtung	9
6.3 Fluchtwege	10
6.4 Vorbeugender Brandschutz	12
6.5 Elektrische Anlage	14
7. Weitere sicherheitstechnische Feststellungen	16
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
ETG 1992.....	Elektrotechnikgesetz 1992
KA	Kontrollamt
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
TRVB.....	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Bei dieser Einschau lag der Prüfungsschwerpunkt auf sicherheitstechnischen Aspekten hinsichtlich der Abhaltung von Veranstaltungen in Amtshäusern, welche in der Verwaltung der Magistratsabteilung 34 stehen. Insbesondere wurden die örtlichen Gegebenheiten sowie die sicherheitstechnische Ausstattung bzw. der konsensmäßige Zustand der ausgewählten Veranstaltungsstätten stichprobenartig geprüft.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2019 sowie im ersten Quartal des Jahres 2020. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im August des Jahres 2019 statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der letzten Jännerwoche des Jahres 2020 durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum reichte aufgrund der veranstaltungsrechtlichen Bewilligungsbescheide bis in das Jahr 1935 zurück.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten die Einsichtnahme in den behördlichen Konsens der Veranstaltungsstätten. Ferner wurden Gespräche mit zuständigen Personen in den Magistratsabteilungen 34 und 36 geführt.

Die Ortsaugenscheine fanden im Jänner des Jahres 2020 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das Thema sicherheitstechnischer Aspekte bei Veranstaltungen bzw. in Veranstaltungsstätten bereits in folgenden Berichten:

- MA 36, Prüfung der behördlichen Tätigkeit in Bezug auf Veranstaltungsstätten; KA VI - 36-1/03,
- MA 36, Ronacher Theater; Veranstaltungsrechtliche Feststellungen; KA VI - 36-1/10,
- MA 36, Prüfung von Open-Air-Veranstaltungen; KA VI - 36-2/10,
- MA 36, Genehmigung von Tribünen gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz; KA VI - 36-2/13,
- MA 36, Tätigkeit der Theaterkommission; StRH VI - 36-2/15,
- MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten; StRH VI - 5/17 sowie
- MA 36 und MA 46, Behördliche Tätigkeiten bei Veranstaltungen; StRH VI - 1/18.

2. Allgemeines

Bei der gegenständlichen Prüfung wurde im Gegensatz zu den vorangegangenen Prüfungen das Ziel verfolgt, die Sicherheit von Veranstaltungsstätten zu beurteilen, die sich in Amtshäusern des Magistrats der Stadt Wien befinden.

Der Stadtrechnungshof Wien richtete in dieser Prüfung den Fokus auf die Einhaltung der veranstaltungsrechtlichen Bescheidauflagen sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen sicherheitstechnischen Befundungen von gebäude-

technischen Anlagen. Ferner war die Vornahme von Eigenkontrollen dieser Anlagen Gegenstand der Einschau.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Das Wiener Veranstaltungsgesetz definiert u.a., für welche Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift gelten. Des Weiteren wird darin geregelt, welche Veranstaltungen anmeldepflichtig bzw. bewilligungspflichtig sind und welche Anforderungen natürliche und juristische Personen, die im Veranstaltungswesen tätig sind, zu erfüllen haben.

Ferner fordert das Wiener Veranstaltungsgesetz, dass eine Veranstaltungsstätte für ihren Zweck geeignet sein muss. Dies hat die Behörde auf Antrag in einem Verfahren zu ermitteln und per Bescheid festzustellen (Eignungsfeststellung).

3.2 Wiener Veranstaltungsstättengesetz

Die Bestimmungen im Wiener Veranstaltungsstättengesetz zielen auf Mindestanforderungen ab, die Veranstaltungsstätten erfüllen müssen, um als geeignet im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes gelten zu können. Dazu zählen u.a. Durchgangsbreiten von Verkehrswegen und Anforderungen an brandschutztechnische Maßnahmen.

3.3 Weitere sicherheitstechnische Grundlagen

Neben den erwähnten veranstaltungsrechtlichen Grundlagen waren weitere Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wie beispielsweise das ETG 1992 für die Bewertung und Befundung von elektrischen Anlagen, die BO für Wien für die bauliche Ausgestaltung der Veranstaltungsräume etc.

Darüber hinaus waren technische Sicherheitsgrundlagen wie z.B. die TRVB sowie ÖNORMEN, welche in den Bescheiden bedungen wurden, für die Bewertung heranzuziehen.

4. Amtsgebäude und Veranstaltungen

Der Stadtrechnungshof Wien erhob mit der für das Veranstaltungsrecht zuständigen Magistratsabteilung 36 jene Amtshäuser, welche im Protokollsystem der Dienststelle als Veranstaltungsort geführt wurden.

Daraus wurden solche ausgewählt, die in der Verwaltung und Betreuung der Magistratsabteilung 34 standen und vorrangig als Gebäude für die Verwaltung im Hoheitsbereich dienen. Dabei zeigte sich, dass 13 Adressen für die gegenständliche Prüfung relevant waren. Aus dieser Gruppe wurde eine Stichprobe von fünf Objekten gezogen. Die Auswahl der Objekte mit Veranstaltungsstätten erfolgte dermaßen, dass sowohl ältere als auch jüngere Gebäude betrachtet wurden.

Letztlich beinhaltete die Auswahl Festsäle, Ausstellungsräume, Vortragssäle innerhalb von Amtshäusern und einen Vorführbereich in einem Hof eines Amtshauses. Die ausgewählten Objekte waren über das ganze Stadtgebiet verteilt.

Anzumerken war, dass die Zurverfügungstellung und Nutzung der Räumlichkeiten von anderen Stellen als von der Magistratsabteilung 34 erfolgte.

5. Veranstaltungsrechtliche Bewilligungen

Wie sich im Zuge der Einsicht in die Bescheide der ausgewählten Veranstaltungsstätten zeigte, waren diese Räumlichkeiten teilweise bereits seit Jahrzehnten veranstaltungsrechtlich bewilligt. Die Bewilligungen der Verwaltungsbehörde reichten bis in das Jahr 1935 zurück. In diesen Bescheiden waren bereits Betriebsvorschriften festgeschrieben, die auf Aspekte des sicheren Verlassens und der Brandverhütung abzielten.

Entsprechend der Entwicklungen dieser Veranstaltungsstätten wurden Anpassungen in Bezug auf den Fassungsraum, die technische Ausstattung wie z.B. der Anbringung einer Sicherheitsbeleuchtung oder die räumliche Situation mit Bescheiden der Änderung der Eignungsfeststellung von der Verwaltungsbehörde abgehandelt.

Der bewilligte Fassungsraum der ausgewählten Veranstaltungsstätten betrug überwiegend maximal 100 Personen. In einem Objekt im 1. Wiener Gemeindebezirk wurden ein Festsaal sowie ein Vorführbereich im Hof mit einem höheren Fassungsraum genehmigt, ebenso ein Festsaal im 11. Wiener Gemeindebezirk.

Bei der gegenständlichen Prüfung bezogen sich die Feststellungen und Empfehlungen auf die Einhaltung des genehmigten Konsenses in den veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen. Anzumerken ist, dass diese Bewilligungen lediglich im Fall von Veranstaltungen, die unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallen, relevant sind.

Unabhängig davon erachtete es der Stadtrechnungshof Wien für erforderlich, bei Veranstaltungen, die zwar in Amtshäusern der Stadt Wien abgehalten werden, jedoch nicht unter dieses Gesetz fallen, wie z.B. politische Veranstaltungen einen gleich hohen Sicherheitsmaßstab anzulegen.

6. Feststellungen und Empfehlungen

6.1 Optischer Zustand

Das optische Erscheinungsbild der besichtigten Veranstaltungsstätten in Gebäuden reichte von prunkvoll geschmückten, historischen Sälen bis zu schlichten, zweckoptimierten Räumen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich diese Räumlichkeiten in einem gepflegten Zustand präsentierten. Unterschiede im Erscheinungsbild ergaben sich aus dem Stil im Zeitpunkt der Errichtung sowie aus der Nutzungsdauer und damit einhergehenden Gebrauchsspuren.

6.2 Einrichtung

Ebenso unterschiedlich wie das optische Erscheinungsbild stellte sich auch die Möblierung der Veranstaltungsräume dar. Ein älterer, historischer Saal verfügte über halbkreisförmig und treppenartig angeordnete, fix installierte Sitzbänke. In den übrigen Sälen wurden Sessel verwendet, deren Aufstellung an die Art der Veranstaltung angepasst werden konnten.

6.2.1 In den eingesehenen Bewilligungsbescheiden fanden sich Auflagen hinsichtlich der Bestuhlung. Eine wesentliche Forderung der Behörde war dabei, dass bei einer Reihenbestuhlung die Sitze untereinander zu verbinden bzw. unverrückbar zu befestigen sind. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ist diese Auflage eine Unterstützung für eine sichere Evakuierung. Dadurch wird u.a. verhindert, dass Sessel umstürzen und das Flüchten behindern.

Hiezu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass drei von fünf Veranstaltungsstätten mit einer Reihenbestuhlung versehen waren. Lediglich in einem Fall waren die Sitze entsprechend der Bewilligung verbunden. In einem Saal waren Sessel gestapelt bereitgehalten.

Der Magistratsabteilung 34 wurde empfohlen, in Hinkunft aus den erwähnten Sicherheitsüberlegungen bei der Ausführung einer Reihenbestuhlung, die Sitze untereinander zu verbinden.

6.2.2. Im Zuge der Begehung fand der Stadtrechnungshof Wien ausnahmslos fix installierte, nicht mobile Podien vor. Augenscheinlich waren diese standfest und wiesen keine erkennbaren Sicherheitsmängel auf.

6.3 Fluchtwege

6.3.1 Über Fluchtwege sollen Besucherinnen bzw. Besucher von Veranstaltungen im Gefahrenfall rasch und sicher ins Freie gelangen. Dies ist insbesondere bei Veranstaltungsstätten in Gebäuden von Bedeutung, die nicht vorrangig als Veranstaltungsorte dienen, wie z.B. Amtsgebäude.

Daher sind, angepasst an den bewilligten Fassungsraum, ausreichend breite Fluchtwege sowie alternative Fluchtmöglichkeiten, wie z.B. in einen Evakuierungsraum, vorzusehen. Diese müssen ausreichend beleuchtet und entsprechend beschildert sein.

Die Einsichtnahme in die Bescheide der ausgewählten Veranstaltungsstätten zeigte, dass hinsichtlich des Verlaufes, der Beschaffenheit sowie der Freihaltung der Fluchtwege nähere Kriterien festgelegt wurden.

So waren Fluchtwege u.a. entsprechend zu kennzeichnen und zu beleuchten. Des Weiteren war in den Bescheiden bedungen, dass Notausgangstüren bei Veranstaltungen nicht versperrt sind. Türen, die gegen die Fluchtrichtung aufschlagen, sind während der Veranstaltung ständig in offener Stellung zu fixieren.

In den Bescheiden war teilweise vorgeschrieben, dass Notausgangstüren nach außen aufschlagend einzurichten sind bzw. dass bei Stiegen Handläufe - in älteren Bescheiden als sogenannte Anhaltestangen bezeichnet - vorzusehen sind. Fluchtwege müssen jedenfalls rutsch- und stolperfrei sein, wodurch z.B. Teppiche unverrückbar zu befestigen waren. Fluchtwege im Außenbereich müssen schnee- und eisfrei gehalten werden.

Vereinzelt bewilligte die Behörde die Aufstellung von Ausstellungsgegenständen, Vitrinen u.dgl. in Gängen unter der Bedingung, dass die im Bescheid festgelegte Mindestbreite der Verkehrswege nicht eingeschränkt wird. Darüber hinaus mussten die Gegenstände gegen Umwerfen gesichert werden.

Bei der Begehung der Veranstaltungsstätten gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 34, welche mit der Überwachung des Veranstaltungsbetriebes betraut waren, über die notwendige Sachkenntnis der erwähnten Erfordernisse verfügen.

Der Stadtrechnungshof Wien sah stichprobenweise die Dokumentation der regelmäßigen Eigenkontrollen hinsichtlich der Freihaltung der Fluchtwege, der Sicherheitsbeleuchtung etc. ein. Diese waren nachvollziehbar geführt und wiesen ein Kontrollintervall von einem Monat nach.

6.3.2 Zur Kennzeichnung der Fluchtwege war festzustellen, dass diese überwiegend praxisgerecht und selbsterklärend ausgeführt war. Punktuell ortete der Stadtrechnungshof Wien Optimierungspotenzial. So wies ein Orientierungszeichen in einer Veranstaltungsstätte nicht in die Richtung des Fluchtweges.

Weiters war die Richtung eines weiteren Fluchtweges nicht eindeutig festgelegt bzw. führte diese durch einen Bereich zur Vorbereitung von Speisen und Getränken, der im Zeitpunkt der Begehung aufgebaut war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Fluchtwege eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.

Die Sachlage wurde der Magistratsabteilung 36 dargelegt. Diese teilte die Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien.

6.4 Vorbeugender Brandschutz

Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zielen darauf ab, den Ausbruch eines Feuers bzw. die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern. Darunter fällt z.B. die Bildung von Brandabschnitten oder die Bereitstellung von Löschgeräten.

In sämtlichen eingesehenen veranstaltungsrechtlichen Bescheiden fanden sich Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Brandsicherheit. Im Konkreten waren dies Forderungen z.B. hinsichtlich des Feuerwiderstandes von brandabschnittsbildenden Bauteilen. Feuerschutztüren mussten einen Widerstand von 30 Minuten aufweisen und selbstzufallend eingerichtet sein. Die Besuchergarderoben waren mit einer Feuerschutzjalousie zu versehen, um sie vom übrigen Veranstaltungsbereich abtrennen zu können. Abfallbehälter aus unbrennbaren Baustoffen waren ebenso bedungen wie deutlich sichtbare Hinweise auf die Notfallnummern.

Hinsichtlich des Brandverhaltens von Wand- und Deckenbelägen, wie z.B. Teppichböden und anderen zur Ausschmückung verwendeten Stoffen, beispielsweise Vor-

hänge etc. wurde vorgeschrieben, dass diese einer speziellen Klassifizierung für die Brennbarkeit, die Qualmbildung und die Tropfenbildung entsprechen müssen.

Für die Beherrschung von Entstehungsbränden wurde für die Veranstaltungsstätten in den Bescheidauflagen eine Anzahl an tragbaren Handfeuerlöschern und teilweise deren Positionierung (z.B. im Bereich der Garderobe bzw. des Podiums) festgelegt. Ebenso schrieb die Behörde bei der Bewilligung für diese Löschmittel ein Prüfungsintervall von zwei Jahren vor.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte hierzu fest, dass den Bescheidauflagen hinsichtlich der vorzuhaltenden Löschmittel (Handfeuerlöscher) grundsätzlich entsprochen wurde. Lediglich in einer Veranstaltungsstätte war das Überprüfungsintervall eines Feuerlöschers überschritten und ein weiterer Feuerlöscher war zwar gekennzeichnet, aber nicht zugänglich.

Die Behebung des Mangels des überschrittenen Überprüfungsintervalls leitete die Dienststelle noch während der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien in die Wege. Im Übrigen wurde empfohlen, die ungehinderte Zugänglichkeit von gekennzeichneten Feuerlöschern stets zu gewährleisten.

Sämtliche Amtshäuser waren zumindest teilweise mit einer automatischen Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung ausgestattet. Brandschutzpläne, in denen die Arten und die Orte der installierten Wärme- bzw. Rauchmelder, die Brandabschnitte etc. dargestellt waren, lagen auf. Ferner waren in den Brandschutzplänen weitere brandschutztechnische Anlagenteile wie z.B. Rauchabzugsanlagen von Stiegenhäusern, Sirenen, Druckknopfmelder etc. eingetragen. Diese Pläne ermöglichen der Feuerwehr im Einsatz ein rasches Auffinden des Brandherdes und eine gezielte Brandbekämpfung.

Die Einschau ergab, dass die automatischen Brandmeldeanlagen größtenteils einer jährlichen Wartung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen und alle zwei Jahre einer Revision durch eine akkreditierte Inspektionsstelle nachweislich unterzogen wur-

den. In einem Amtshaus konnten dem Stadtrechnungshof Wien keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt werden. Es wurde daher empfohlen, die Dokumentation nachzuholen.

Im Fall eines anderen Amtshauses war die regelmäßige Überprüfung der Brandmeldeanlage dokumentiert. Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch Diskrepanzen zwischen der Bezeichnung der Brandmelder und den Eintragungen im Brandschutzplan fest.

Des Weiteren waren im Plankasten der Feuerwehr lediglich die Brandschutzpläne aufbewahrt. Korrekterweise müssen alle relevanten Unterlagen für einen Feuerwehreinsatz auch z.B. das Meldegruppenverzeichnis, die Inspektionsberichte der Revision etc. aufbewahrt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Angaben in den Brandschutzplänen richtigzustellen und die im Plankasten aufzubewahrenden Unterlagen zu ergänzen.

6.5 Elektrische Anlage

Die ausgewählten Amtshäuser verfügten über eine Niederspannungsanlage zur Versorgung z.B. der Beleuchtung, der EDV und sonstiger Betriebsmittel sowie über eine elektrische Anlage zur Versorgung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung.

Elektrische Anlagen sind wiederkehrend zu überprüfen, um Gefährdungen von Personen abzuwenden und die Funktion von elektrotechnischen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Bei Not- und Sicherheitsbeleuchtungen wird darüber hinaus kontrolliert, ob diese auch bei Netzausfall einwandfrei und zuverlässig funktionieren. Für diesen Zweck sind Letztere mit Akkumulatoren ausgestattet, welche die Energieversorgung bei einem Stromausfall übernehmen. Daher sind regelmäßige Kapazitätsprüfungen der Akkumulatoren verpflichtend. In Anlagen jüngerer Datums erfolgt dies automatisiert.

Intervalle für wiederkehrende Überprüfungen ergeben sich einerseits aus den relevanten Gesetzen und andererseits aus Bescheidauflagen, so die Behörde diesbezügliches vorschrieb.

Bei den betrachteten Amtshäusern legte die Behörde neben den Überprüfungsintervallen fest, dass die wiederkehrende Überprüfung von Anlagen und Betriebsmitteln durch ein konzessioniertes Fachunternehmen erfolgen muss. Diese Auflagen ergänzte sie um die anzuwendenden elektrotechnischen Bestimmungen bzw. Normen.

Auch in Bescheiden, die bereits vor mehreren Jahrzehnten erlassen und als Betriebsvorschrift titulierte wurden, war der Einbau und Betrieb einer elektrischen Beleuchtung bedungen, welche ein sicheres Verlassen der Veranstaltungsstätte bzw. des Amtshauses gewährleisten sollte. In Bescheiden jüngeren Datums wurde z.T. eine akkubetriebene Not- und Sicherheitsbeleuchtung für den Fall gefordert, dass die Hauptbeleuchtung ausfällt.

Die Überprüfungsintervalle waren grundsätzlich mit drei Jahren für die Niederspannungsanlage und ein Jahr für die Not- und Sicherheitsbeleuchtung festgelegt. Im Bescheid eines Amtshauses war für beide Anlagen ein jährliches Überprüfungsintervall vorgeschrieben.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Einschau fest, dass die Prüfbefunde über die elektrischen Anlagen und über die Sicherheitsbeleuchtungsanlage vor Ort aufbewahrt wurden. Eine stichprobenweise Einsichtnahme ergab, dass die Überprüfungen der Anlagen bescheidgemäß erfolgten. Die Prüfbefunde wurden durch die Magistratsabteilung 34 nachweislich zur Kenntnis genommen. Die Behebung beanstandeter Mängel war schriftlich dokumentiert.

Bei den Begehungen waren keine Beschädigungen an allgemein zugänglichen Teilen der elektrischen Anlage, wie z.B. Abdeckungen von Steckdosen, von Schaltern etc. festzustellen. Dies ließ auf einen sorgsamen Umgang mit diesen technischen Einrichtungen schließen.

Darüber hinaus wurden Niederspannungsverteilerschränke einer stichprobenweisen Kontrolle unterzogen. In zwei Fällen wurden darin Lagerungen von Leuchtmitteln bzw. von Sicherungseinsätzen und Schutt vorgefunden.

Ebenso wurden die Räume für die Unterbringung der Akkumulatoren der Not- und Sicherheitsbeleuchtung in Augenschein genommen. Diese waren beispielsweise im Keller des jeweiligen Amtshauses oder in einem vom Freien zu betretenden Raum situiert. Die Räume präsentierten sich in einem einwandfreien Zustand und waren belüftet. In einem Raum wurden Wandlaternen aus Gründen des Diebstahlschutzes und auch leicht brennbare Lagerungen gelagert.

Technikräume u.dgl. sind aus Gründen des Brandschutzes, der Beeinträchtigung der technischen Einrichtungen durch Verschmutzung, der leichten Zugänglichkeit etc. von jeglichen Lagerungen freizuhalten. Der Stadtrechnungshof Wien regte an, die Materialien an einen bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort zu verbringen und den Schutt bzw. die leicht brennbaren Materialien zu entfernen.

7. Weitere sicherheitstechnische Feststellungen

Bei der Begehung der Veranstaltungsstätten stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in allen Amtshäusern eine allgemein gültige, mit Verhaltensregeln versehene Hausordnung angeschlagen war.

Ein Sicherheitsaspekt im Zusammenhang mit Veranstaltungsstätten ist der Hinweis auf die Alarmierung von Einsatzkräften bzw. das Verhalten im Brand- bzw. Gefahrenfall. In den Bewilligungen einiger Veranstaltungsstätten wurde vorgeschrieben, dass ein Hinweis der Notrufnummern deutlich sichtbar anzubringen ist. In allen besichtigten Veranstaltungsstätten wurde diesem Punkt Rechnung getragen.

Einer Veranstaltungsstätte war ein Bereich für die Zubereitung sowie Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken angeschlossen. Dessen optischer Zustand war ansprechend und gut gepflegt. Da bei Veranstaltungen augenscheinlich auch alkoholische Getränke angeboten wurden, waren die Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar angeschlagen.

Die Erste-Hilfe-Kästen wurden einer stichprobenartigen Kontrolle unterzogen. Dabei wurden keine abgelaufenen Produkte vorgefunden.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Aus grundlegenden Sicherheitsüberlegungen sollten die Sitze bei der Ausführung einer Reihenbestuhlung untereinander verbunden werden (s. Punkt 6.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Gemäß gültige Dezentralisierungsverordnung (aufbauend auf die Novelle 2014) obliegt in den Räumlichkeiten der Bezirksvorstehung und den Festsälen sämtliches bewegliches Inventar dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksvorstehung. Die Magistratsabteilung 34 wird die zuständigen Wiener Bezirksvorstehungen über die vom Stadtrechnungshof Wien getroffene gegenständliche Empfehlung in Kenntnis setzen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Fluchtwege in einer Veranstaltungsstätte wären eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen (s. Punkt 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die ungehinderte Zugänglichkeit von gekennzeichneten Feuerlöschern wäre stets zu gewährleisten (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Dokumentation der Überprüfung der Brandmeldeanlage in einem Amtshaus wäre nachzuholen (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 5:

Die Angaben in den Brandschutzplänen eines Amtshauses wären richtigzustellen und die im Plankasten aufzubewahrenden Unterlagen zu ergänzen (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde bereits nachgekommen.

Empfehlung Nr. 6:

Technikräume und Niederspannungsverteiler sollten von jeglichen Lagerungen freigehalten und die dort gelagerten Materialien an einen bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort verbracht sowie der Schutt bzw. die leicht brennbaren Materialien entfernt werden (s. Punkt 6.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde bereits nachgekommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2020